

Satzung des Rotary-Österreich-Forum für Sozialhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, vormals Rotary-Forum für Sozialhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, vormals Rotary-Forum für Wissenschaft und Zukunft - Stand 20.2.2018 entsprechend Beschluss der ao GV

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Rotary¹-Österreich-Forum für Sozialhilfe und Entwicklungszusammenarbeit,

vormals Rotary-Forum für Sozialhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, vormals Rotary Forum für Wissenschaft und Zukunft, in weiterer Folge kurz „Forum“ genannt.

- (2) Das Forum hat seinen Sitz in Wels und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Das Vereinsjahr ist die Periode vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
Zweigvereine können eigene Satzungen erstellen, die jedoch hinsichtlich ihrer Organisation keine, oder nur durch den Hauptverein veranlasste oder genehmigte, von den Satzungen des Hauptvereines abweichenden Regelungen enthalten dürfen.
- (5) Die Änderungen des Namens und des Zwecks erfolgte unter dem Gesichtspunkt der geänderten gesetzlichen Bestimmungen für die Anerkennung steuerlich abzugsfähiger Spenden.
- (6) An Mitglieder oder diesen nahe stehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Gesammelte Spendenmittel müssen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinn des § 2 verwendet werden. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des begünstigten Zwecks.
- (7) Jede Änderung dieser Statuten, insbesondere des Vereinszwecks, sowie die Beendigung der Vereinstätigkeit ist dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.
- (8) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder sonstige Machthaber der Körperschaft

¹ Die Bezeichnung „Rotary“ sowie das Emblem mit dem Zahnrad sind registrierte Marken von Rotary International, 1560 Sherman Avenue, Evanston, Illinois 60201, USA.

dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus der Körperschaft und bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft dürfen die oben aufgezählten Personen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der ausschließliche Zweck dieses Vereines ist
 - a) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung, die im Wesentlichen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden
 - b) die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll
 - c) die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden)
- (2) Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf auch anderen begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a EStG zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie der Verein verfolgt, Mittel zuwenden.
- (5) Der in diesem Absatz genannte Zweck des Vereins kann auch durch Zweigvereine erfüllt werden.

§ 3

Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Mittel und Aktivitäten erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen :
 - die Durchführung unmittelbarer Hilfsleistungen zu mildtätigen Zwecken und zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern sowie die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen; wie insbesondere Durchführung von Impfkampagnen, Schaffung von Notunterkünften, Anschaffung medizinischer Geräte sowie Errichtung von Wasser- und Sanitäreinrichtungen, etc.
 - Vorträge und Versammlungen, informelle Zusammenkünfte, Motivations- und Werbeveranstaltungen,
 - Besondere Erwähnungen,
 - Auslobung von Ehrenzeichen und Urkunden,
 - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge,

- Sammlung von Spenden und Vermächtnissen österreichischer und ausländischer Rotarier² sowie von Personen und Unternehmen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen,
 - Förderungen durch öffentliche oder private Organisationen wie z.B. EU, Gebiets- und Personenkörperschaften, in- und ausländische befreundete Stiftungen (wie die Rotary Stiftung) und Vereine, Durchführung von Benefizveranstaltungen.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch die Organe und Mitarbeiter des Vereins. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks auch Erfüllungsgehilfen bedienen; als Erfüllungsgehilfen können insbesondere tätig werden:
- Österreichische Rotary Clubs,
 - Mitglieder österreichischer Rotary Clubs,
 - Mitglieder der Rotary Clubs außerhalb Österreich,
 - „The Rotary Foundation“ (die Rotary Stiftung) von Rotary International und ihre Mitarbeiter.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Forums gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Rotary Clubs des Distriktes 1920 in Österreich offen. Alle Rotary Clubs der Distrikte 1910 und 1920, die derzeit bereits ordentliche Mitglieder sind sowie Ehrenmitglieder behalten ihre jeweilige Mitgliedschaft, wenn sie nicht durch einfache Erklärung an den Vorstand ihren Austritt erklären.
- (3) Rotary Clubs außerhalb Österreichs sowie natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch laufende Zuwendungen in namhafter Höhe fördern oder durch besonderen persönlichen Einsatz unterstützen, können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen mit besonderen Verdiensten um das Forum verliehen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Rotary Clubs des Distriktes 1920 in Österreich erwerben die Mitgliedschaft durch einfache Mitteilung an den Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme von Rotary Clubs außerhalb des Distriktes 1920 und von anderen außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach praktischen Gesichtspunkten hinsichtlich Dauer, Rechten und Pflichten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme der Generalversammlung zu überlassen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

² Anmerkung zur Grammatik: Die amtliche geschlechtsneutrale männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod bzw. durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch einfache Mitteilung an den Vorstand jederzeit beendet werden. Übernommene finanzielle Verpflichtungen müssen zur Einhaltung einer korrekten Budgetierung wenigstens bis zum Ende des Vereinsjahres aufrechterhalten werden. Andere Verpflichtungen sollen zur weiteren Erfüllung ordnungsgemäß an Nachfolger übergeben werden. Mitglieder, die ihren Austritt noch vor dem 30.06.2018 erklären, trifft keine Verpflichtung zur Zahlung des neu beschlossenen Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Pflichten aus der Mitgliedschaft gröblich verletzt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über den Ausschluss der Generalversammlung zu überlassen.
- (4) Das Mitglied ist berechtigt, nach Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes über seinen Ausschluss eine zweite Entscheidung durch die nächste Generalversammlung zu verlangen,
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann zurückgelegt oder von der Generalversammlung aberkannt werden.

§ 7
**Rechte und Pflichten der Mitglieder,
Stimmrecht, Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder der Rotary Clubs, die dem Forum angehören, sowie Einzelpersonen (außerordentliche und Ehrenmitglieder) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Forums, einschließlich der Generalversammlung, teilzunehmen.
- (2) Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Es wird durch Delegierte ausgeübt. Jeder Rotary Club, der ordentliches Mitglied ist, ist berechtigt, einen Delegierten zu entsenden.
- (3) Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts an den zuständigen Distrikts-Governor³ oder Assistant Governor³ ist zulässig, siehe auch § 9 Abs. 6.
- (4) Das passive Wahlrecht für Mandate als Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer ist auf natürliche Personen beschränkt, die Rotarier des Distrikts 1920 sind oder Rotary nahe stehen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Forums nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dessen Ansehen und dessen Zweck Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe. Außerordentliche Mitglieder vereinbaren ihre Beiträge mit dem Vorstand. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

³ Der Distrikts-Governor von Rotary International sowie die Assistant Governors werden nach einem Verfahren gewählt bzw. bestellt, das nicht Gegenstand dieser Statuten ist.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Forums sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 14),
- die Rechnungsprüfer (§ 15) und
- das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens vier Monate nach Ende des Vereinsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Wunsch der Generalversammlung,
 - auf Antrag von mindestens drei Rotary Clubs oder mindestens 10 % der Anzahl der Rotary Clubs, die ordentliche Mitglieder sind, wobei die kleinere Zahl gilt,
 - auf Antrag des Distrikts-Governors des Distriktes 1920 oder
 - auf Verlangen eines Rechnungsprüfers.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und die Rechnungsprüfer des Forums sowie der Distrikts-Governor des Distriktes 1920 mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per Email einzuladen. Die terminliche Festsetzung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Versendung der Einladung durch ein Vorstandsmitglied.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung, beim Vorstand einlangend, schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch den Delegierten abzugeben ist. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig (§ 7 Abs. 2 und 3).
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten (Abs. 6) beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Fall von dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Beschlussfassung über die Grundzüge des Arbeitsprogramms,
- Wahl sowie Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes, Genehmigung von Kooptionen,
- Wahl sowie Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und Rechnungsprüfern von Zweigvereinen, Genehmigung von Kooptionen,
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern mit dem Forum,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die über Wunsch des Governors des Distriktes 1920, eines Rechnungsprüfers, über Antrag von mindestens drei Rotary Clubs, die ordentliche Mitglieder sind, oder durch Devolutionsbeschluss des Vorstandes der Generalversammlung vorgelegt wurden,
- Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer grundsätzlicher oder finanzieller Tragweite,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Forums,
- Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigvereinen gemäß § 1 Abs. 4 und deren Statuten
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung von Zweigvereinen gemäß § 1 Abs. 4 sowie die
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern, und zwar mindestens aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Sekretär und dem Schatzmeister,
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Mandate ehrenamtlich aus. Der Ersatz von tatsächlich aufgewendeten Ausgaben kann nach restriktiven Kriterien zugestanden werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Distrikts-Governors 1920 gewählt. Weitere Wahlvorschläge können erforderlichenfalls auch noch während der Generalversammlung gemacht werden. Der Wahlantrag ist mit der Einladung bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei gegebenem Bedarf das Recht, hingegen bei Absinken der Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die Zahl vier die Pflicht,

wählbare Personen als Vorstandsmitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Zahl acht darf nicht überschritten werden.

- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus oder wird er auf unvorhersehbar lange Zeit handlungsunfähig, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der durch diese zu wählenden Vorstandsmitglieder einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein oder nicht zur Verfügung stehen, geht diese Pflicht auf jedes Mitglied über.
- (6) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. In der Funktion des Obmannes ist nur eine Wiederwahl zulässig. Eine Funktionsperiode gefolgt Kooption (§ 11 Zif. 4) ist nicht von dieser Beschränkung umfasst.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, per Telefax, per Email oder mündlich einberufen. Ist auch dieser Stellvertreter verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (10) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, per Telefax-Austausch oder per Email-Austausch erfolgen. Die Initiative dafür steht jedem Vorstandsmitglied zu.
- (11) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (12) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode, (Abs. 6), erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Widerruf der Bestellung (Abs. 3) bzw. Enthebung (Abs. 13) und den Rücktritt (Abs. 14).
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Forums. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Aufnahme oder Kündigung von Angestellten des Vereines,
- Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und einer allfälligen außerordentlichen Generalversammlung sowie

- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern des Forums.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt das Forum nach außen. Er führt in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen den Vorsitz.
- (2) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsverteilung festzulegen. Diese ist auf Vorschlag des Obmannes vom vollzähligen Vorstand zu beschließen. Diese Beschlussfassung soll einhellig sein; keinesfalls darf ein Vorstandsmitglied gegen seinen Willen mit Mehrheitsentscheidung zur Übernahme einer Aufgabe verhalten werden. Die Geschäftsverteilung ist dem Distrikt-Governor des Distriktes 1920 zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgabenbereiche selbständig und eigenverantwortlich (Ressortprinzip). Sie haben dabei unter Anwendung äußerster Sparsamkeit die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Gesamtvorstandes einzuhalten. Im Vorstand und in der Generalversammlung sind sie zur angemessenen Berichterstattung verpflichtet; auch den Rechnungsprüfern haben sie alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Gesamtvorstandes oder eines anderen Vorstandsmitglieds fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bzw. das zuständige Vorstandsmitglied.
- (5) Der Sekretär hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er trägt auch die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes der Stellvertreter. Die Stellvertretung in den anderen Vereinsfunktionen ist in der Geschäftsverteilung festzulegen.

§ 14

Vertretung

- (1) Schriftliche Ausfertigungen haben zwei Unterschriften zu tragen, und zwar die des Obmannes (Stellvertreters) und die des Sekretärs.
- (2) Schriftstücke mit finanzieller Auswirkung haben zwei Unterschriften zu tragen, und zwar die des Obmannes (Stellvertreters) und die des Schatzmeisters.
- (3) In Angelegenheiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder im Projektmanagement können auch Außenstehende unter Weiterbestand der Verantwortung des Vorstandes schriftlich zur Vertretung berufen werden.
- (4) Bei Bankvollmachten ist sinngemäß vorzugehen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung höchstens auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Vorschlagsrecht haben (in dieser Reihenfolge)
 - der amtierende Governor des Rotary-Distrikts 1920,
 - die Ehrenmitglieder sowie
 - die Teilnehmer an der Generalversammlung.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle hinsichtlich Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Vereinszwecken sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Bei Rücktritt der Rechnungsprüfer ist so bald wie möglich eine Neuwahl durch die Generalversammlung durchzuführen. Interimistisch treten die Rechnungsprüfer der österreichischen Rotary-Distrikte an deren Stelle.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen (§ 7 Abs. 4) zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied eines ordentlichen Vereinsmitgliedes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits Mitglied eines ordentlichen Vereinsmitgliedes als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein Mitglied eines ordentlichen Vereinsmitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintem endgültig.

§ 17 Auflösung des Forums, Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Forums kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Gleichzeitig hat sie zur Abwicklung einen Liquidator zu berufen.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, im Sinn von § 1 Abs. 7 und 8 vorzugehen.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden.

Rotary-Österreich-Forum

**für Sozialhilfe und Entwicklungszusammenarbeit,
kurz RÖF genannt, mit dem Sitz in Wels**

Vorstandsmitglieder des RÖF:

- Obmann: PDG Dr. Peter Posch, RC Wels-Burg,
Eisenhowerstraße 40, 4600 Wels,
+43 7242 47 024 p.posch@pslr.at
- Obmannstellvertreter Dr. Josef Hofer, RC Wels-Burg
Stadtplatz 54, 4600 Wels,
+43 7242 47 24 00, office@hofer-humer.at
- Sekretär: Mag. Gerhard Hoyer, RC Wels
Bauernstraße 9, 4600 Wels,
+43 7242 41 824, hageneder@hfsr.at
- Schatzmeister: Mag. Wolfgang Windischbauer, RC Wels
Georg-Reitinger-Straße 12, 4600 Thalheim b. Wels,
+43 7242 66 618, wolfgang.windischbauer@ms-wels.at

Auskünfte, Probleme:

Hans-Peter Heinzl
Distriktstrainer
Mail: info@pietro.at
Mobil: 0660 353 36 30